

# Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



---

Nummer 25/2019 vom 16. Oktober 2019

---

## Inhaltsverzeichnis:

1.Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin

Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

---

### Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin  
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: [amtsblatt@sankt-augustin.de](mailto:amtsblatt@sankt-augustin.de)

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

# Bekanntmachung

## der Stadt Sankt Augustin



Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) und der §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1, 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen u. ä. Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz - (LImSchG NRW) in der Fassung vom 18. März 2016 (GV. NRW. S. 232), in der bei Erlass dieser Verordnung jeweils gültigen Fassung, wird von der Stadt Sankt Augustin, als örtlicher Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 11.09.2019, für das Gebiet der Stadt Sankt Augustin folgende 1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin erlassen:

### **1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin**

#### **§ 1**

§ 1 Absatz 3 Ziffer 1 wird um den Begriff „Schulgelände“ ergänzt.

#### **§ 2**

§ 18 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) **bis 1.000 Euro** und dem Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) **bis 5.000 Euro** in den jeweils gültigen Fassungen geahndet werden.

#### **§ 3**

Die Anlage „Verwarngeldkatalog“ wird wie folgt redaktionell und betragsmäßig abgeändert:

**Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung  
der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt  
Augustin in der zurzeit gültigen Fassung (OVO)**

**Verwarngeldkatalog**

<b>Beispielhafte Verstöße</b>	<b>Vorschrift</b>	<b>Verwarngeld § 56 OWiG</b>
<b>Wegwerfen oder Zurücklassen von kleineren Gegenständen in geringem Umfang</b>	<b>§ 4 Absatz 1 Ziffer 1 OVO</b>	
Zigarettenkippen		bis 55 €
Zigarettschachtel		bis 55 €
kleinere Papiere etc.		bis 55 €
Obst- o. Lebensmittelreste		bis 55 €
Dosen oder Plastik		bis 55 €
Kartonage/Verpackung		bis 55 €
Glas		bis 55 €
Kaugummis		bis 55 €
<b>Mitführen von Tieren, insbesondere Hunde sowie Verunreinigungen durch Hundekot</b>		
Unangeleinte Hunde innerhalb der bebauten Orts- bzw. Wohnlage	<b>§ 14 Absatz 3 OVO</b>	bis 55 €
Hunde auf Spielplätzen aller Art und öffentlichen Schulhöfen	<b>§ 14 Absatz 2 OVO</b>	bis 55 €
Hundekot auf Gehwegen, Fahrbahnen oder sonstigen Verkehrsflächen	<b>§ 4 Absatz 3 OVO</b>	bis 55 €
Hundekot auf öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen	<b>§ 4 Absatz 3 OVO</b>	bis 55 €
Hundekot auf Spielplätzen aller Art	<b>§ 4 Absatz 3 OVO</b>	bis 55 €

**Anmerkung:**

**Bei schwerwiegenderen und/oder wiederholten Verstößen und/oder Feststellungen anderer Verstöße vor Ort (z.B. Entsorgung von Sperrmüll, Reparatur von Fahrzeugen auf öffentlicher Fläche etc.) wird direkt ein Ordnungswidrigkeitenverfahren, u.a. basierend auf die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin in der zur Zeit gültigen Fassung, eingeleitet bzw. der Verstoß an die zuständige Verfolgungsbehörde gemeldet.**

**§ 4**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 02.10.2019

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



## **Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 11.09.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Änderung der Anlage der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 28.09.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2007.“

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (G NW 1969 S. 712) jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die lfd. Nr. 13 (Benutzung des Selbstbedienungsterminal im Bürgerservice je verwertbaren Vorgang: 6,90 €) aufgenommen.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 28.09.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 02. Oktober 2019

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister